

Gartenordnung Gartenverein Friesenham

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	2
2. Allgemeines.....	2
3. Tiere.....	2
4. Unser Areal.....	2
5. Wege und Plätze	3
6. Wasser.....	3
7. Bepflanzung, Düngung, Pflege	4
8. Gartenordnung in der eigenen Parzelle.....	4
9. Entsorgung / Kompost / Umweltschutz.....	5
10. Kontrollen Vorstand / Aufsicht	6
11. Parzellenrückgabe und Neuvermietung	6
12. Gemeinschaftsarbeiten.....	7
13. Beschädigungen und Beschwerden	7
14. Ruhezeiten und Emissionen.....	7
15. Inkrafttreten.....	8

1. Einleitung

- 1.1 Die Pächter bilden eine Gemeinschaft. Diese kann nur funktionieren, wenn alle Gärtner und Besucher die Vereinsstatuten, die Gartenordnung (GO) und die Bauordnung (BO), sowie die Verfügungen der Vereinsorgane respektieren. Anstand und gegenseitige Achtung sind die besten Voraussetzungen dafür.

2. Allgemeines

- 2.1 Brunnen, Wasserzapfstellen, WC-Anlagen, Maschinen und alle übrigen allgemeinen Anlagen sind mit Sorgfalt zu benutzen.
- 2.2 Die Hauptwege sind keine Liege-, Spiel-, Abstell- oder Grillplätze. Die Wege sind von den angrenzenden Pächtern sauber zu halten.
- 2.3 Die Wege zwischen den Parzellen müssen durch die angrenzenden Pächter sauber und unkrautfrei gehalten werden. Werkzeuge, Stangen etc. dürfen nicht auf den Wegen deponiert werden.
- 2.4 Kinder sind zu beaufsichtigen. Für die durch sie verursachten Schäden haften die Eltern.
- 2.5 Beim Verlassen des Areals sind die Tore zu schliessen.
- 2.6 Das Übernachten im Garten ist nicht gestattet.
- 2.7 Die Gartenordnung ist ein integrierter Bestandteil der Statuten.

3. Tiere

- 3.1 Tierhaltung jeglicher Art ist verboten. Ebenso sind Biotop nicht zulässig. Hunde sind ausserhalb der eigenen Parzelle an der Leine zu führen. Die Tierhalter sorgen für geeignete Massnahmen, damit das Tier in der eigenen Parzelle bleibt. Verunreinigungen sind vom Hundehalter unaufgefordert zu beseitigen.

4. Unser Areal

- 4.1 Unser Areal ist durch abschliessbare Tore gegen unerwünschte Besucher gesichert. Der letzte Pächter, der das Areal verlässt, schliesst das jeweilige Tor mit seinem Schlüssel ab. Vor dem Verlassen des Areals prüft er, ob die Türe zum Schopf verschlossen ist.
- 4.2 Das bestehende Areal ist in Pächterparzellen von ca. 100 m² eingeteilt. Die Hauptwege sind eingefasst. Die bestehenden Wege mit Stellriemen dürfen nicht verändert werden.
- 4.3 Das Betreten des Areals ist nur den Mitgliedern und deren Angehörigen gestattet. Nichtmitgliedern ist der Aufenthalt nur in Begleitung des Pächters/Pächterin oder mit dem Mitgliederausweises des Mitgliedes in dessen/deren Abwesenheit erlaubt.
- 4.4 Es darf kein Material ausserhalb des Zaunes deponiert oder entsorgt werden. Der Zaun darf nicht als Stütze oder als Aufhängevorrichtung benutzt werden.
- 4.5 Jeder Pächter erhält zwei Gartenschlüssel gegen ein Depot. Verlorene Schlüssel sind durch die Pächter zu ersetzen.
- 4.6 Bei der Erschliessung und Planung eines Areals wird vom Vorstand eine temporäre Kommission bestimmt.

5. Wege und Plätze

- 5.1 Das Befahren des Areals ist nicht erlaubt. Für den Warenumschlag ist die Zufahrt zu den beiden hinteren Gartentor kurzfristig gestattet. Das Befahren der Gartenwege im Areal mit Mofas, Fahrrädern, Kickboard und Skates ist verboten.
- 5.2 Die Haupt- und Nebenwege müssen durch die angrenzenden Pächter unterhalten, d.h. regelmässig gejätet und gepflegt werden. Die Nebenwege können als Naturwege belassen oder mit Rasen, Kies bzw. Platten bedeckt werden (siehe Bauordnung). Sie müssen klar als Gehweg abgegrenzt und für jedermann ohne Behinderung begehbar sein.
- 5.3 Das Deponieren von Material jeder Art auf den Wegen und Wendeplatz ist nur nach Absprache mit dem Bau- oder Arealchef für eine beschränkte Zeit gestattet. Die Haupt- und Nebenwege müssen jederzeit ohne grosse Behinderung begehbar sein.
- 5.4 Die Tore des Areals sowie die Türe des Schopfs sind, wenn nur wenige Pächter auf dem Areal sind, immer mit dem Schlüssel abzuschliessen. Es ist untersagt, die Umzäunung zu überklettern.

6. Wasser

- 6.1 Von jedem Gartenhaus sollte das Regenwasser in Fässern, idealerweise mit mindestens 200 Liter Inhalt, gesammelt werden. Dies gilt bei Satteldächern für jede Dachseite. Das gesammelte Regenwasser ist laufend zum Giessen zu verwenden. Leitungswasser ist sparsam einzusetzen.

Brunnen, Wassertröge und Fässer haben, aus Sicherheitsgründen, (Ertrinken von Kindern) eine Höhe von mindestens 70 cm aufzuweisen. Die Öffnung ist mit einem Gitter, Holzrost oder Deckel zu sichern.

Die Kunststoffbehälter sollen in einwandfreiem Zustand sein und sich in der Umgebung einfügen.
- 6.2 Wasserschläuche dürfen nur bis zu den bereits gestellten Anschlüssen geführt werden. Diese haben in der Regel zwei Wasserhähnen und sind fest positioniert. Änderungen von Wasseranschlüssen dürfen nur durch den Vorstand veranlasst werden. Wasserschläuche müssen aufgerollt oder in den Parzellen gelagert werden, es ist nicht gestattet, diese auf den Hauptwegen ausgerollt liegen zu lassen.
- 6.3 Die Wasserleitungen, Armaturen, Brunnentröge, sowie die Toiletten sind Eigentum des Vereins. Jedes Abändern der erwähnten Einrichtungen ist strikte untersagt. Jegliche Verunreinigung ist zu vermeiden und alle Brunnen / Wasserstellen sind sauber zu halten. Die Brunnen im Areal sind nicht an die Kanalisation angeschlossen. Das Wasser versickert im Boden. Daher ist es nicht erlaubt, jegliche Gegenstände im Brunnen zu reinigen. Auch das Waschen von Essgeschirr, Kochgeräten, usw. ist verboten. Dafür ist der Brunnen vor dem Schopf vorgesehen, dessen Abwasser in die Kanalisation eingeleitet wird.
- 6.4 Jeder unnötige Wasserverbrauch ist zu vermeiden. Werden in den Sommermonaten Kinderplanschbecken mit maximalen Aussenmassen von 195 x 122 x 50 cm oder 122 cm Durchmesser, Höhe 50 cm mit einem Wasservolumen unter 450 Liter aufgestellt, so muss danach das Wasser zwingend zum Giessen verwendet werden.
- 6.5 Es ist verboten Wasserleitungen in die Gartenhäuser zu führen.
- 6.6 Während des Winters wird das Wasser vor Frosteintritt abgestellt und die Leitungen entleert.

7. Bepflanzung, Düngung, Pflege

- 7.1 Das Bepflanzen zu Handelszwecken ist nicht gestattet.
- 7.2 Die Hälfte der Gartenparzelle muss als Anbaufläche für Gemüse, Blumen und Beeren genutzt werden. Der Pächter ist verpflichtet, seine Parzelle während des Gartenjahres zu bewirtschaften und in Ordnung zu halten. Als Bepflanzung im Sinne des Gartenvereins gelten: Gemüse, Blumen und Beeren jeder Art, sowie Ziersträucher, Zwergobstbäume oder Spaliere.
- 7.3 Durch die Bepflanzung einer Parzelle darf die Nachbarschaft nicht beeinträchtigt werden. Hochwachsende Pflanzen sind so zu platzieren, dass den anderen Parzellen das Sonnenlicht nicht entzogen wird. Als Maximalhöhen für mehrjährige Pflanzen müssen folgende Masse berücksichtigt werden:
- 100 cm für Büsche
 - 200 cm für Brombeer-, Himbeer-, und Stachelbeersträucher
 - 300 cm für alle übrigen Bäume und Reben

Das Anpflanzen von Waldbäumen, Hochstammbäumen sowie Schilf, Bambus und gitterrostanfälliger Wacholder ist verboten. Die Anpflanzung des Gartens ist so vorzunehmen, dass die öffentlichen Wege durch die Entwicklung der Pflanzen keineswegs verschmälert werden. Pflanzen in den Parzellen dürfen nicht über die Stellriemen störend in die Wege hinausragen. Bei begründeten Beschwerden von Gartennachbarn kann der Rückschnitt oder die Beseitigung von zu hoch gewachsenen Gehölzen verlangt werden. Bei Uneinigigkeiten entscheidet der Vorstand.

- 7.4 Wenn bestehende, der Gartenordnung widersprechende Bepflanzungen aus irgendeinem Grund ersetzt werden, muss diesen Bestimmungen Beachtung geschenkt werden. Dies gilt auch, wenn eine Parzelle von einem neuen Pächter übernommen wird. Es sollen möglichst einheimische Arten gepflanzt werden.
- 7.5 Die Entfernung von Unkraut in den Parzellen und den Gehwegen gehört zur ordentlichen Pflicht während der ganzen Pflanzsaison. Unkraut ist auszujäten bevor es absamen kann. Verblühte Blumen sowie verdorrte Beeren und Sträucher müssen abgeschnitten werden. Verweigert ein Pächter diesbezügliche Anordnungen des Arealchefs, so ist der Vorstand ermächtigt, nach zweimaliger schriftlicher Verwarnung den Pachtvertrag zu kündigen.

8. Gartenordnung in der eigenen Parzelle

- 8.1 Jeder Pächter hat in seinem Garten Ordnung zu halten. Der Vorstand ermahnt säumige Pächter. Nach zweimaliger, erfolgloser schriftlicher Mahnung mit Fristansetzung, können solche Pächter aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wird durch einen Pächter ein geltendes Gesetz (z. Bsp. Umweltschutzgesetz) verletzt, behält sich der Vorstand vor, Anzeige zu erstatten.

Als Garten in geordnetem Zustand im Sinn des Gartenvereins Friesenham gilt die Einhaltung folgender Mindestanforderungen:

- Die Bepflanzung der Gartenbeete und Blumenrabatten soll sich über die ganze Pflanzsaison zu erstrecken (April – Oktober)
 - Die Freihaltung von Unkraut in den Parzellen gehört zur ordentlichen Pflicht während der ganzen Saison.
 - Die Garten- und Gewächshäuser (Tomatenhaus, etc.) und deren Umgebung sind in einem ordentlichen Zustand zu halten.
- 8.2 Bei längerer Abwesenheit (Ferien, Krankheit, usw.) ist sicherzustellen, dass der Garten weiter gepflegt wird und der Arealchef informiert ist.

- 8.3 Schädlinge müssen umgehend bekämpft werden, damit diese nicht auf andere Parzellen übergreifen können.
- 8.4 Das Anpflanzen oder Pflegen von Hanfpflanzen jeglicher Art ist verboten. Zuwiderhandlung wird mit fristloser Kündigung geahndet.
- 8.5 Jeder Pächter sollte bestrebt sein, auf seiner Parzelle einen Kompost anzulegen, diesen zu bewirtschaften und in seiner Parzelle zu verwenden. Kompost ist der günstigste Dünger für einen Gärtner!
- 8.6 Eine Untervermietung der zugeteilten Parzelle ist verboten.
- 8.7 Das Abfeuern von Feuerwerkskörpern (Raketen, Krachern etc.) ist im Gartenareal verboten.
- 8.8 Geräte und Material sind ordentlich zu versorgen.
- 8.9 Für den Unterhalt der Einfassungen der Parzellen haben die Pächter aufzukommen.

9. Entsorgung / Kompost / Umweltschutz

- 9.1 Jeder Pächter ist für die Entsorgung seiner Kehr- und Sperrgutabfälle selber verantwortlich. Abfälle von zu Hause dürfen nicht in den Gärten des Gartenvereins Friesencham entsorgt oder verbrannt werden. Es darf nichts ausserhalb des Areals deponiert werden. Das Abfuhrreglement der Gemeinde Cham, sowie die Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes müssen dabei beachtet werden.

Das Verbrennen von Garten- und anderen Abfällen ist verboten.

- 9.2 Gas-, Elektro- und Holzgrill sind erlaubt und müssen jedoch so betrieben werden, dass sie nicht störend wirken. Mottfeuer, das Verbrennen von Abfall und behandeltem Holz sind verboten. Offene Feuer sind nur in geeigneten Feuerschalen erlaubt. Zum Grillieren darf nur mit trockenem Brennholz, bzw. mit Holzkohle gefeuert werden. Es ist ausdrücklich verboten, andere Materialien (wie z.B. behandeltes Holz, Spanplatten, Kunststoffe, Gartenabfälle usw.) zu verbrennen.
- 9.3 Natürliche Gartenabfälle aus dem eigenen Garten sind äusserst wertvoll, wenn sie fachgerecht aufbereitet dem Boden wieder zugeführt werden. „Kompost ist die Sparkasse des Gärtners.“ Kompostanlagen sind sauber und hygienisch einwandfrei zu gestalten. Mit Rücksicht auf den Nachbarn sind nicht mehr als 2 Kompostanlagen mit genügend Abstand zu deren Häuschen und Sitzplätzen erlaubt. Gekochte Speiseresten, Knochen, Fäkalien etc. dürfen nicht kompostiert werden.

Die Kompostanlagen dürfen höchstens 3 m² betragen und nicht höher als 1.30 Meter sein. Die Bretter eines Holz- oder Kunststoffrahmens müssen waagrecht oder eventuell senkrecht sein. Handelsübliche kleine Silos haben hier den Vortritt.

Zur eigenen Kompostierung ungeeigneter Gartenabraum kann im Grüngutcontainer entsorgt werden.

- 9.4 Das Ablegen von Abfällen ausserhalb des Areals ist verboten. Auch das Abstellen von ausgehenden Gegenständen oder solchen die nicht dem Gartenunterhalt dienen ist verboten. Das Ausschütten von Ölen und ölhaltigen Flüssigkeiten, Säuren, Chemikalien usw. in Gewässer, Dolen und Ausgüssen sowie das Versickern lassen von solchen Flüssigkeiten in den Boden ist verboten.
- 9.5 Unserem Boden Sorge zu tragen ist Pflicht jedes einzelnen Gärtners. Jeder Pächter ist verpflichtet, tierische Schädlinge und Pilzkrankheiten in angemessener Form zu bekämpfen. Wo der Gebrauch chemischer Mittel angebracht ist, sind diese äusserst sparsam und mit der nötigen

Vorsicht einzusetzen. Allfällige Restmengen dürfen nicht im Areal ausgeschüttet oder vernichtet werden. Sie müssen an den von der Gemeinde vorgeschriebenen Stellen deponiert werden.

Bei ausserordentlichen Ereignissen (Epidemie artigem Auftreten von Schädlingen und Krankheiten an Pflanzen) kann der Arealchef nach Rücksprache mit dem Vorstand die notwendigen Schutzmassnahmen veranlassen.

10. Kontrollen Vorstand / Aufsicht

- 10.1 Dem Vorstand, insbesondere dem Arealchef, obliegt die Überwachung der Einhaltung der Gartenordnung, um diese gegebenenfalls auch durchzusetzen. Der Vorstand führt periodisch Gartenkontrollen durch. Beanstandungen werden dem Pächter in geeigneter Form mitgeteilt.
- 10.2 Den Anordnungen des verantwortlichen Vorstandes ist unbedingt Folge zu leisten. Sie sind beauftragte des Vereins und handeln nach dem Willen einer eindeutigen Mehrheit der Pächter. Dies trifft auch dann zu, wenn sich harte und unbeliebte Massnahmen aufdrängen.
- 10.3 Nur die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, jede Parzelle zu betreten. Von diesem Recht wird nur bei Bedarf Gebrauch gemacht.

11. Parzellenrückgabe und Neuvermietung

- 11.1 Bei Austritt oder Ausschluss eines Pächters, entscheidet der Vorstand über den Nachfolger. (Es besteht eine beim Vorstand deponierte Warteliste). In der Regel muss die Infrastruktur auf einer Parzelle durch den Pächtnachfolger übernommen werden. Die Parzelle ist in geordnetem, aufgeräumtem, unkrautfreiem und umgestochenem Zustand dem Vorstand zu übergeben. Bei einem Pächterwechsel entscheidet der Vorstand, ob ein bestehendes Haus geändert oder ersetzt werden muss. Ein bestehendes Gartenhaus muss in der Regel vom neuen Pächter übernommen werden. (Siehe Punkt 11.3)
- 11.2 Die neue Verpachtung von Parzellen muss anhand der bestehenden Warteliste erfolgen. Diese wird vom Kassier geführt. Die Interessenten werden persönlich zu einer Besichtigung eingeladen. Auf Wunsch des austretenden Pächters kann der Vorstand die Übergabe der Parzelle an einen direkten Nachkommen prüfen. Der direkte Nachkomme muss in der Warteliste eingetragen sein. Der Vorstand entscheidet über die Vergabe der Parzelle.
- 11.3 Der abtretende Pächter muss dem Vorstand im Kündigungsschreiben seine finanziellen Forderungen bekannt geben. Der Preis eines Gartenhauses (ohne Inventar) soll realistisch und fair sein. Die maximale Limite für das Haus und Fundament beträgt CHF 5'000.-. In der Regel übernimmt der neue Pächter das Gartenhaus und das Inventar oder Teile davon vom bisherigen Pächter. Für die Gartenhäuschen besteht eine verbindliche Abschreibungstabelle. Kommt bezüglich des Übernahmepreises keine Einigung zustande, kann der Verein das Entfernen sämtlicher Bauten und die Wiederherstellung der ganzen Parzelle verlangen. Wenn der abtretende Pächter die Entfernung nicht selbst vornimmt, kann der Verein die Kosten für die Entfernung auf den Pächter umlegen. Der Verein setzt dem Pächter eine angemessene Frist zur Entfernung der Bauten, bevor die eigene Entfernung veranlasst wird. Die Übernahme aller übrigen Gegenstände ist freiwillig (ausgenommen gutes Fundament). Gegenstände, welche der neue Pächter nicht übernehmen will, sind grundsätzlich vom bisherigen Pächter selbst oder auf dessen Kosten zu entfernen.

Für Pflanzungen, Sträucher und Blumen können keine Entschädigungen geltend gemacht werden.

Jegliche Übergaben sowie der Verkaufspreis sind in einem Übergabeprotokoll schriftlich festzuhalten.

12. Gemeinschaftsarbeiten

- 12.1 Alle Aktivmitglieder sind verpflichtet, sich an den Gemeinschaftsarbeiten unentgeltlich zu beteiligen. Frondienstarbeiten dienen dem Verein, den Unterhalt der Arealinfrastruktur wie Gemeinschaftsbauten, Plätze, Umzäunungen, Entwässerung, etc. kostengünstig auszuführen. Damit wird einerseits ein tiefer Pachtzins aufrechterhalten, andererseits die Gemeinschaft gefördert.
- 12.2 Der Vorstand plant die Gemeinschaftsarbeiten im Voraus, gibt an der Mitgliederversammlung die Termine bekannt und lässt ein Meldeformular zirkulieren. Die Arbeiten werden in der Regel an Samstagvormittagen im Verlaufe der Saison ausgeführt, wobei pro Parzelle 1 Einsatz von max. 4 Stunden Dauer zu leisten ist. Der Einsatzplan wird mindestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Einsatztermin im Aushang angeschlagen. Das Aufgebot ist verpflichtend. Im Verhinderungsfall ist der Arealchef zu informieren.

13. Beschädigungen und Beschwerden

- 13.1 Der Verein übernimmt keine Haftung für irgendwelche Beschädigungen in den Parzellen welche durch Naturereignisse, Diebstahl, Böswilligkeit oder durch anderweitige Einflüsse entstehen. Diese fallen zu Lasten des Pächters. Der Vorstand lehnt jede Haftpflicht ausdrücklich ab.
- 13.2 Jeder Pächter ist verpflichtet unzumutbare Behinderungen und Ärgernisse durch sein Verhalten und seine Tätigkeit den Nachbarn gegenüber zu vermeiden. Differenzen unter den Pächtern sind selbst zu schlichten und nur im Sonderfall dem Arealchef oder Vorstand vorzubringen.
- 13.3 Wünsche und Beschwerden können entweder mündlich beim Arealchef oder schriftlich beim Vorstand vorgebracht werden.

14. Ruhezeiten und Emissionen

- 14.1 Grundsätzlich ist die aktuelle Lärmverordnung der Gemeinde Cham zu beachten, im Besonderen sind die geltenden Ruhezeiten, auch im Hinblick auf eine gute Nachbarschaft, unbedingt einzuhalten.

Nachtruhe: 21:00 bis 07:00 Uhr

Mittagsruhe: 12:00 bis 13:00 Uhr

Daneben ergeben sich folgende Regeln:

Lärmige Gartenarbeiten, wie Rasenmähen, Hämmern usw.:

Montag bis Samstag 07:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 21:00 Uhr

Arbeiten mit Bau- oder anderen Maschinen, die belästigende Geräusche verursachen:

Montag bis Samstag 06:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind Beschäftigungen, die Lärm verursachen untersagt.

15. Inkrafttreten

- 15.1 Diese Gartenordnung wurde an der Gründungsversammlung vom 22. November 2011 angenommen und ist mit diesem Datum in Kraft getreten.
- 15.2 Diese Gartenordnung wurde einer Revision unterzogen, an der Mitgliederversammlung vom 23. Januar 2020 genehmigt und ist mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzt diejenige vom 22. November 2011.
- 15.3 Diese Gartenordnung wurde einer Revision unterzogen, an der Mitgliederversammlung vom 19. Februar 2026 genehmigt und tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 23. Januar 2020.

Cham, Februar 2026

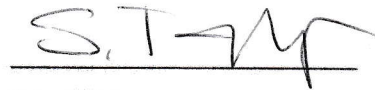
Gartenverein Friesenham

Präsidium:



Markus Zbinden

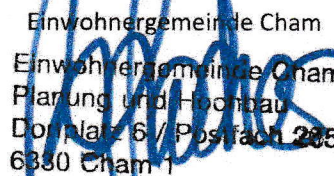
Aktuarat:



Sevgül Tatar

Genehmigt durch:

Cham, März 2026



Einwohnergemeinde Cham
Einwohnergemeinde Cham
Planung und Hochbau
Domplatz 6 / Postfach 205
6330 Cham 1